

IV ZR 82/62

Verkündet am
14. November 1962

2449 048

35

_____, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,

_____, _____,

- Prozeßbevollmächtigter: Beklagten und Revisionsklägers,
Rechtsanwalt _____

gegen

Frau Dr. Eleonore S _____, F _____/M _____, K _____ str. _____

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Revisionsbeklagte,
Rechtsanwalt _____

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 9. November 1962 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Maaß und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Entschädigungssenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 29. November 1961 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Gebühren und Auslagen für den Revisionsrechtszug werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am [REDACTED] März 1925 geborene Klägerin entstammt einer jüdischen Familie. Ihr Vater betrieb in S[REDACTED] a.d. E[REDACTED] eine Hadernsortieranstalt mit etwa 15 Beschäftigten, er wohnte aber mit seiner Familie in H[REDACTED]. Dort besuchte die Klägerin von 1931 bis 1938 die Pestalozzi-Schule. Während ihre Eltern 1940 nach G[REDACTED] deportiert wurden und umgekommen sind, konnte die Klägerin nach den Vereinigten Staaten von Amerika auswandern. Sie setzte dort den Schulbesuch in der public und später der high school fort. Durch den folgenden Besuch des S[REDACTED]-L[REDACTED]-College erwarb sie im Juni 1946 den akademischen Grad des Bachelor of Arts. Obwohl sie 1947 heiratete, mußte sie in der Folgezeit die Kosten für Lebensunterhalt und Studium weiterhin selbst aufbringen.

Durch das folgende Studium der Politischen Wissenschaften und der Geschichte an der C[REDACTED]-Universität erlangte sie am 1. Juni 1946 den akademischen Grad des Master of Arts. Danach war sie als Lehrerin und Social Worker tätig. Auf Grund eines Stipendiums begann sie nach einigen Jahren die Vorbereitungen zu ihrer Promotion. Zu diesem Zweck hielt sie sich 1952/53 in Deutschland auf. Im Oktober 1953 kehrte die Klägerin nach Deutschland zurück und wurde für das Wintersemester 1953/54 Studierende der J[REDACTED]-W[REDACTED]-G[REDACTED]-Universität in F[REDACTED]/M[REDACTED]. Im Februar 1955 promovierte sie zum Dr. phil. Nach dem Wintersemester 1955/56 wurde sie Fakultätsassistentin, jetzt ist sie Dozentin an der Pädagogischen Hochschule in F[REDACTED]/M[REDACTED].

Die Entschädigungsbehörde und das Landgericht haben der Klägerin nach §§ 17 Abs. 1 Nr. 3, 24 BEG eine

- 3 -

Kapitalentschädigung für die Zeit nach dem Tode ihres Vaters (1. Februar 1942) bis zum 30. Mai 1949 (Master of Arts) zuerkannt. Hierbei wurde ihr Vater einem Beamten des gehobenen Dienstes gleichgestellt. Durch das Urteil des Berufungsgerichts wurde der Klägerin eine weitere Kapitalentschädigung von 968 DM sowie eine Rentennachzahlung für die Zeit vom 1. November 1953 bis 28. Februar 1956 zugesprochen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision will das beklagte Land erreichen, daß das Urteil des Landgerichts wiederhergestellt wird.

Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 24 BEG erhalten Kinder eines durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen getöteten Verfolgten Kapitalentschädigung und Rente, wenn der getötete Verfolgte nach Beamtenrecht Kinderzuschläge erhalten hätte. Die Bestimmungen der 1. DV-BEG enthalten ergänzende Vorschriften über den Kreis der Berechtigten und den Zeitraum der Rentengewährung. Da die Klägerin die Rente für die Zeit vom 1. November 1953 bis zum 28. Februar 1956 fordert, könnte eine Rollo spielen, in welcher Fassung die 1. DV-BEG hier anzuwenden ist. Diese Frage braucht indessen nicht entschieden zu werden, da die Klägerin für den genannten Zeitabschnitt eine Rente auf alle Fälle nur dann beanspruchen kann, wenn sich ihre Ausbildung infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen verzögert hat oder solche Verzögerungen auf die



besonderen Verhältnisse der Kriegs- oder Nachkriegszeit zurückgehen. Diese Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Rente nach Vollendung des 24. Lebensjahres finden sich sowohl in § 23 Abs. 2 der 1. DV zur Durchführung des Bundesergänzungsgesetzes vom 17. September 1954 (BGBl I 271) wie auch wörtlich gleichlautend in § 7 Abs. 2 der 1. DV in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesergänzungsgesetzes vom 23. November 1956 (BGBl I, S. 864).

Zwar besagt § 23 aaO nichts darüber, ob auch ein verheiratetes Kind, wenn es von seinem Ehegatten nicht unterhalten werden kann, eine Rente verlangen kann, wie dies in § 7 Abs. 3 aaO ausdrücklich bestimmt ist. Aus dem Fehlen einer ausdrücklichen Regelung dieses Punktes in § 23 der 1. DV zum BErgG folgt aber nicht, daß der Klägerin bei Anwendung dieser Bestimmung keine Rente zustünde. Da nämlich § 17 Abs. 1 Nr. 3 BEG wegen der Kinderzuschläge auf § 14 des Reichsbesoldungsgesetzes und auf die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen (Besoldungsvorschriften) verweist, weil auch diese zum Beamtenrecht gehören, ist hier Nr. 65 Abs. 3 der BV anzuwenden. Diese Bestimmung besagt, daß für ein verheiratetes Kind keine Kinderzuschläge gewährt werden, es sei denn, daß der Ehegatte des Kindes es nicht unterhalten hat (vgl. hierzu RzW 1962, 73 Nr. 18). Die Tatsachengerichte sind davon ausgegangen, daß der Ehemann der Klägerin bis zur Scheidung der Ehe im Jahre 1955 zum Unterhalt seiner Frau nichts beigetragen hat.

2. Das Berufungsgericht ist jedoch auf die Frage, ob die Klägerin für die Zeit nach dem 1. November 1953, nachdem sie bereits am 1. Juni 1949 in New York den akademischen Grad eines MA erworben hatte, nach den in

§ 23 Abs. 2 der 1. DV-BErgG oder in § 7 Abs. 2 der 1. DV-BEG umschriebenen Voraussetzungen auch eine Waisenrente verlangen kann, nicht eingegangen. Es hat einen solchen Anspruch auf § 14 BesG gestützt und demgemäß ausgeführt, es könne nicht darauf ankommen, ob die Klägerin aus persönlichen Gründen - Trennung von ihrem Ehemann - nach Deutschland zurückgekehrt sei oder ob es sich bei dieser Rückkehr noch um Auswirkungen der nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen oder um Folgen der Kriegs- oder Nachkriegsverhältnisse gehandelt habe. Nach Ansicht des Berufungsgerichts spielt es auch keine Rolle, ob die berufliche Ausbildung der Klägerin mit dem an der Columbia-Universität erworbenen akademischen Grad abgeschlossen worden war oder nicht.

Diese Auslegung der erwähnten Besoldungsbestimmungen leidet an entscheidungserheblichen Rechtsfehlern. Aus dem Beamtenbesoldungsrecht läßt sich der Anspruch der Klägerin nicht herleiten. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts können die in dem angefochtenen Urteil zitierten Anmerkungen bei Sölch/Ziegler, Besoldungsgesetz, nur so verstanden werden, daß eine Änderung der Ausbildung den Anspruch auf Zahlung des Kindergeldes nicht ausschließt, wenn die Änderung innerhalb der nach § 14 Abs. 1, Abs. 3 BesG maßgebenden Zeit vorgenommen wird. Die in der erwähnten Anmerkung wiedergegebene Ansicht sollte die Anwendung des Gesetzes in den Fällen erleichtern, in denen innerhalb der Frist des § 14 BesG eine solche Änderung der Berufsausbildung stattfindet, weil nach dem Wortlaut der zitierten Gesetzesbestimmung der Kinderzuschlag nur gewährt wird, wenn sich die Kinder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden. Es konnte fraglich sein, ob von einer solchen Ausbildung gesprochen werden kann, wenn den Abschluß einer Ausbildung die Ausbildung zu einem weiteren Berufe folgt.

3. Da die Klägerin hier eine Waisenrente über das 24. Lebensjahr hinaus fordert, kann ein solcher Anspruch nicht auf die Bestimmungen des Beamtenbesoldungsrecht, sondern nur auf die bereits erwähnten Bestimmungen des Bundesentschädigungsrechts gestützt werden. Es kommt also darauf an, ob die Berufsausbildung durch die genannten Umstände verzögert worden ist. Ist der Abschluß der Berufsausbildung durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen oder die Erschwerungen der Kriegs- oder Nachkriegszeit hinausgeschoben worden, so kann für die Zeit dieser Verzögerung die Waisenrente für die Vollendung des 24. Lebensjahres hinaus gewährt werden. Von einer Verzögerung einer Berufsausbildung kann regelmäßig nur gesprochen werden, wenn dabei das Ziel einer solchen Ausbildung ins Auge gefaßt wird, weil nur dann einigermaßen sicher beurteilt werden kann, in welcher Zeit der Ausbildungsweg ohne Störung zurückgelegt werden kann. Ob eine Ausbildung rechtzeitig oder mit Verspätung abgeschlossen wurde, läßt sich also ohne Beziehung zu einem ungefähr feststehenden, erfahrungsgemäß innerhalb einer bestimmten Zeit erreichbaren Ziel nicht sagen.

Ob das Berufungsgericht von diesem Ausgangspunkt her den Klageanspruch prüfen mußte, kann freilich bezweifelt werden, weil die Klägerin im Verfahren vor den Entschädigungsgerichten und vor der Entschädigungsbehörde nicht vorgetragen hat, welchen Beruf sie mit Hilfe ihres akademischen Studiums der Politischen Wissenschaften und der Geschichte erreichen wollte. In der Berufungsbegründung ist davon die Rede, daß sie in den Vereinigten Staaten "eine abgeschlossene Ausbildung" gehabt habe, nachdem in dem Urteil des Landgerichts ausdrücklich festgestellt worden war, die Klägerin habe in den USA eine vollständige Ausbildung hinter sich gebracht.

Erst in der Revisionserwiderung finden sich Ausführungen darüber, daß die Klägerin von Anfang an die Lehrtätigkeit in einer höheren Schule im Auge gehabt habe. Diese Ergänzung der Tatsachendarstellung könnte das Revisionsgericht nicht berücksichtigen, wie sich aus § 209 Abs. 1 BEG, § 561 ZPO ergibt.

Aber auch dann, wenn das Berufungsgericht für die Frage nach der Weitergewährung der Rente davon ausgehen mußte, daß die Klägerin ihre akademische Ausbildung mit dessen Grad des MA abgeschlossen hatte, hätte es nach den Umständen die Möglichkeit ins Auge fassen müssen, daß der Abschluß sowie die später folgende Wiederaufnahme des Studiums auf Verfolgungsgründe zurückging, so daß das Bestreben nach Weiterbildung nicht entscheidend war. Aus diesem Grund, nötigt schon das bisherige Vorbringen der Klägerin zur Prüfung der Frage, ob und aus welchen Gründen die Klägerin ihr Studium nach dem 30. Mai 1949 wieder aufnahm.

Hierzu hat das Berufungsgericht, von seinem Ausgangspunkt her mit Recht, keine Feststellungen getroffen. Deshalb muß das Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Ascher

Raske

Wüstenberg

Maaß

Dr. Loewenheim